



Hauptausschuß

49. Sitzung (nicht öffentlich)

18. März 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitz: Dr. Manfred Dammeyer (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3112
Zuschrift 12/2151

Der Ausschuß stimmt den Nrn. 1.1 bis 1.6 sowie 2 des in der Anlage beigefügten Änderungsantrags von SPD und GRÜNEN zum Gesetzentwurf der CDU Drucksache 12/3112 einstimmig zu.

Nr. 1.7 nimmt er mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

Dem Gesetzentwurf der CDU Drucksache 12/3112 stimmt der Ausschuß unter Berücksichtigung der zuvor mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgenommenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU zu.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

- 2 **Statt 6. WDR-Radioprogramm endlich ein 2. Programm für den NRW-Lokal-funk - "Kleines Funkhaus Europa" darf kein Alibi für WDR 6 sein**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3247

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, zu dem Antrag eine Anhörung durchzuführen und diese in der nächsten Sitzung am 29. April zu terminieren.

(Diskussionsprotokoll Seite 13)

- 3 **Umsetzung des Bonn/Berlin-Gesetzes und der beschlossenen Ausgleichsmaßnahmen**

Einem Bericht des Chefs der Staatskanzlei schließt sich eine Ausschußdiskussion an.

(Diskussionsprotokoll Seite 15)

* * *

Aus der Diskussion

1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3112
Zuschrift 12/2151

SPD und GRÜNE legen zu dem Gesetzentwurf den in der **Anlage** beigefügten **Änderungsantrag** vor. - Dazu stellt **Reinhard Grätz (SPD)** fest, in diesem Ausschuß sei mehrfach angesprochen worden, daß die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen eine Kommission berufen hätten, die sich mit der grundsätzlichen Frage der Ministergehälter beschäftigen solle. Dies sei nicht Gegenstand der heutigen Gesetzesdiskussion. Man habe gehört, daß die Kommission ihre Arbeit frühestens im nächsten Jahr beenden werde; das scheine ihm bei der Komplexität der Materie auch verständlich, mache es aber um so notwendiger, das, was in dieser Legislaturperiode zu regeln sei, auch zu regeln.

Die Übergangsgelder und Ruhegehälter für Minister seien im Parlament über Jahrzehnte kaum thematisiert worden. Den meisten seien einzelne Regelungen gar nicht bewußt. Die CDU-Fraktion habe einen Gesetzentwurf vorgelegt; dazu habe seine Fraktion gesagt, daß auch sie einen Regelungsbedarf sehe. Man sei allerdings zu der Erkenntnis gekommen, daß man unbeschadet der Grundsatzdiskussion in der von den Ministerpräsidenten Bayerns und Nordrhein-Westfalens berufenen Kommission die Frage der Übergangsgelder und der Ruhestandsbezüge der Minister umfassender angehen müsse. Das tue man, indem man in einigen Fragen weitergehe als die CDU-Fraktion und einige Fragen neu aufgreife und regele.

Dies sei zum ersten die Frage der Dienstaufwandsentschädigung der Minister. Sie betrage nach geltendem Recht beim Ministerpräsidenten 18 %, bei den Ministern 10 %. Das sei in etwa das Doppelte dessen, was im Augenblick der tatsächliche Stand sei; denn die Landesregierung habe die Entschädigung seit 1981 eingefroren. Man habe die Beträge noch einmal nach unten abgerundet und wolle sie aus Gründen der Transparenz in das Gesetz aufnehmen; denn Prozentzahlen könne man weniger gut nachvollziehen als Summen.

Er erinnere an die Diskussion über Übergangsgelder. Man habe daraus die Konsequenz gezogen und wolle denen, die einen Rechtsanspruch auf Übergangsgeld hätten, auch die Möglichkeit einräumen, darauf zu verzichten.

Dann habe man eine Anpassung an die Dauer der Legislaturperiode vorgenommen, die früher vier Jahre betragen habe und heute fünf Jahre betrage. Man stelle deshalb auch bei der Grundbemessung von Ruhestandsbezügen von Ministern auf fünf Jahre ab.

Des weiteren werde geregelt, daß künftig Beamtdienstzeiten bei der Errechnung der Anspruchszeiten von Ruhestandsbezügen von Ministern nicht mehr berücksichtigt würden.

Mit dem Eingangsruhegehalt gehe man überdies von 35 auf 31,5 % herunter. Analog zu den Beamtenruhestandsbezügen bleibe das mögliche Endziel 75 %. Daraus ergebe sich eine Steigerungsrate von 2,5 % jährlich.

Was das Alter für die Anspruchsberechtigung angehe, so solle dies im Grundsatz 60 Jahre betragen; davon gebe es die Ausnahme, daß nach mindestens achtjähriger Dienstzeit mit 55 Jahren eine Anspruchsberechtigung eintrete. Die Anspruchsberechtigung ab 50 Jahren entfalle.

§ 11 Abs. 6 werde gestrichen. Danach sei nach geltendem Recht ein erster Anspruch entstanden, wenn ein Minister drei Jahre und zehn Monate tätig gewesen sei. Künftig entstehe ein erster späterer Anspruch erst nach vier Jahren und zehn Monaten.

Man sehe ferner vor, daß auf das Übergangsgeld Einkommen aus einer privaten und aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet würden.

Die §§ 17 und 19 sollten aufgehoben werden, weil es sich dabei um Anachronismen handele. Beispielsweise gehe es darum, daß Minister ihr Ruhegehalt nicht beziehen dürften, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland genommen hätten. Eine solche Regelung sei aus heutiger Sichtbarer Unfug.

Schließlich wolle er die Inkraftsetzung ansprechen. Er sei etwas erstaunt gewesen, daß Frau Hieronymi in einem Brief geschrieben habe, die SPD-Fraktion habe gewisse Zusagen gemacht. Er habe stets angemerkt, daß man wahrscheinlich in einem Punkt streitig bleiben werde, nämlich in der Frage der Inkraftsetzung für die im Amt befindlichen Minister. Für diese solle nach dem Willen der SPD-Fraktion die bisherige Regelung gelten. Bei denen, die mehr als drei Jahre und zehn Monate im Amt seien, sei dies ohnehin rechtlich zwingend. Aber auch für die anderen solle es einen Vertrauensschutz geben.

Er bitte noch zu berücksichtigen, daß das geltende Gesetz, das in vielen Punkten in der Tat antiquiert sei, noch aus der Zeit der CDU-Regierung stamme. Seinerzeit seien die Dinge offenbar anders gesehen worden, und man wolle mit den erläuterten Maßnahmen das Gesetz der heutigen Sicht der Dinge anpassen.

Ruth Hieronymi (CDU) begrüßt, daß die Koalitionsfraktionen die Initiative der CDU-Fraktion zur Neuregelung des Landesministergesetzes in Teilen mitzutragen bereit seien. - In Nordrhein-Westfalen gebe es Sonderregelungen für die Altersversorgung der Minister, die es sonst weder auf Bundesebene noch in einem anderen Land gebe oder gegeben habe. Sie freue sich darüber, daß nunmehr auch die Koalitionsfraktionen offensichtlich der Auffassung seien, daß diese Sonderregelungen abgeschafft werden müßten, bevor sich die gemeinsame Kommission von Nordrhein-Westfalen und Bayern den weiteren Fragen der Ministerbesoldung und -versorgung annehme.

Drei Punkte gelte es zu regeln: zum ersten die doppelte Anrechnung der Mindestamtszeiten; man stimme darin überein, daß diese abgeschafft werden müsse, weil sie durch nichts gerechtfertigt sei.

Zum zweiten gehe es um die Abschaffung der nach Landesbeamtenrecht möglichen Anrechnungszeiten bei den Ministerpensionen; das seien diese ominösen zehn Jahre, die jedem Minister auf seine Pension angerechnet werden könnten. Diese Regelung müsse auf jeden Fall zu dem Katalog der Tatbestände gehören, die fallen müßten. - In bezug auf diesen Punkt müsse sie Herrn Grätz korrigieren; denn dieser sei in dem Gesetzentwurf ihrer Fraktion als eine der wesentlichen Forderungen enthalten. Sie freue sich, daß sich SPD und GRÜNE dem angeschlossen hätten.

Den dritten Punkt bilde die Abschaffung des lebensaltersunabhängigen Anspruchs. Hier fordere die CDU-Fraktion analog zu den Regelungen im Bund und in anderen Bundesländern, daß der Anspruch nach vier Jahren bei 60 Jahren und nach acht Jahren bei 55 Jahren entstehe.

Wenn sie bilanzieren, müsse sie feststellen, daß SPD und GRÜNE in der Sache der Initiative der CDU gefolgt seien, was sie ausdrücklich begrüße.

In einem sehr wichtigen Punkt sei man allerdings unterschiedlicher Meinung, und das sei die Inkraftsetzung. Darüber habe man sowohl im Plenum als auch in diesem Ausschuß mehrfach diskutiert. Dabei habe es ganz eindeutige Aussagen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben. Beispielsweise habe Frau Nacken für die GRÜNEN am 17. Juni 1998 im Plenum erklärt, diese Neuerungen müßten für alle amtierenden Minister und Ministerinnen gelten, die noch keine Pensionen erhielten. - Wollte man dieser Forderung nachkommen, müßte das Gesetz spätestens am 17. Mai in Kraft gesetzt werden, um zu verhindern, daß für eine Reihe von Ministern ein Rechtsanspruch entstehe; dies seien die Minister bzw. Ministerinnen Behrens, Behler, Höhn, Vesper, Fischer und Steinbrück.

Ihr sei völlig unverständlich, daß die GRÜNEN-Fraktion nach so eindeutigen Äußerungen nunmehr dafür eintrete, daß die von ihr in die Landesregierung entsandten Minister in den Genuß der geltenden Bestimmungen kämen. Dies reihe sich in eine Kette von von den GRÜNEN zu verantwortenden Vorgängen ein, von denen sie als Stichwort nur Garzweiler nennen wolle.

Roland Appel (GRÜNE) wirft ein, Frau Hieronymi wisse genau, daß es juristisch keine andere Lösung im Ministergesetz gebe. - **Ruth Hieronymi (CDU)** entgegnet, den blinden Glauben von Herrn Appel an die Ausführungen der Staatskanzlei halte sie für beachtlich. "Laut protestieren und leise kassieren" - das habe den GRÜNEN nicht die CDU-Fraktion, sondern Herr von Arnim schon im Juni 1998 vorgeworfen, als sie lautstark verkündet hätten, für ihre Minister würden die bestehenden Regelungen nicht gelten. Der SPD-Fraktion könne sie in diesem Zusammenhang nur den Rat geben, möglichst schnell einen neuen Justizminister zu suchen, damit der "goldene Handschlag", der für die genannten sechs Ministerinnen und Minister gelte, auch für diesen noch Wirkung zeigen könne; es gehe schließlich um die Differenz zwischen 9.700 und 16.000 DM Pensionsanspruch monatlich.

Die CDU-Fraktion werde aus den genannten Gründen dem Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN insgesamt nicht zustimmen und bitte um getrennte Abstimmung über die Inkraftsetzungsvorschrift und die übrigen Teile des Änderungsantrags.

Christiane Bainski (GRÜNE) zeigt sich erstaunt darüber, daß die CDU der Auffassung sei, man sei ihrer Initiative gefolgt und trage sie im wesentlichen mit. Sie verstehe den Änderungsantrag, den die Koalitionsfraktionen eingebracht hätten, als wesentlich weitergehend als das, was die CDU-Fraktion vorgelegt habe. Sie verweise nur auf den in das Ruhegehalt einfließenden Prozentsatz; die CDU-Fraktion schlage 35 % vor, die Koalitionsfraktionen schlugen 31,5 % vor. Darüber hinaus wollten SPD und GRÜNE das Übergangsgeld neu regeln und Transparenz im Zusammenhang mit den Pauschalen einführen. Damit erbringe man vor dem Ergebnis der Kommission Nordrhein-Westfalens und Bayerns Vorleistungen, die in vielen Details über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion hinausgingen. Es sei auch kein Geheimnis, daß die Koalitionsfraktionen schon vor Einbringung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion an diesem Thema gearbeitet hätten. Von daher hätte es der Initiative der CDU-Fraktion gar nicht bedurft, um noch in dieser Legislaturperiode zu entsprechenden Änderungen zu kommen.

Sie wundere sich darüber, mit welcher Vehemenz und Akribie die CDU die Frage verfolge, ob und inwieweit zwei GRÜNEN-Minister einen höheren Anspruch haben könnten. Man könne fast den Eindruck gewinnen, es gehe der CDU-Fraktion um eine Lex Vesper und Lex Höhn. Das könne sie nur als Neidkampagne oder billige Polemik begreifen.

Es gebe eine Landesregierung, die unter bestimmten Voraussetzungen angetreten sei, und es gebe ein Rückwirkungsverbot und einen Vertrauensschutz. Sie sei erstaunt, daß die CDU, die ansonsten die Rechtsstaatlichkeit auf ihre Fahnen geschrieben habe, an diesem Punkt eine rechtlich fragwürdige Regelung in Kraft setzen wolle.

Aus Sicht der GRÜNEN wäre es durchaus wünschenswert, an dieser Stelle einen Schnitt zu machen. Insofern bleibe es bei den Ausführungen von Frau Nacken. Aber es existiere ein Unterschied zwischen dem, was man politisch wünsche, und dem, was rechtlich umsetzbar sei. Man sehe nicht ein, ein rechtlich angreifbares Verfahren auf den Weg zu bringen. Die GRÜNEN verträten die Auffassung, daß Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutz hier griffen, und trügen deswegen den Änderungsantrag mit, was, wie gesagt, nicht bedeute, daß man politisch nicht andere Lösungen für wünschenswert halte. Von daher befinde man sich nicht in einem Widerspruch.

Vorsitzender Dr. Manfred Dammeyer stellt fest, Frau Hieronymi habe den Begriff "Sonderregelung" eingeführt. In dieser Frage aber gebe es in Nordrhein-Westfalen keine Sonderregelung. Die Länder träfen Regelungen, und jedes Land habe für sich das Recht, die von ihm für richtig gehaltene Regelung zu treffen. Sachsen beispielsweise habe eine von der nordrhein-westfälischen Regelung erheblich abweichende in genau dieser Materie, und dagegen sei nichts zu sagen; denn es sei Prinzip des Föderalismus, daß die Länder eigene Regelungen treffen könnten. - Mit diesen Anmerkungen wolle er nur darauf hinweisen, daß die Normalität unterschiedlicher Regelungen in unterschiedlichen Ländern auch für Nordrhein-Westfalen gelte.

Frau Hieronymi habe ihn in einem Brief für die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes in Anspruch genommen. Das habe sie ganz und gar zu Unrecht getan. Zu keinem Zeitpunkt habe es in diesem Punkt Zusagen gegeben. Vielmehr sei von Anfang an klar gewesen, daß die

SPD-Fraktion davon ausgehe, daß Minister, die gegenwärtig amtierten, einen Vertrauensschutz hinsichtlich der Regelungen genössen, unter denen sie ihr Amt angetreten seien.

Staatssekretär Frohn (Staatskanzlei) greift die Frage des politischen Willens und des rechtlichen Dürfens hinsichtlich der Inkrafttretensregelung auf. Er halte die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Inkrafttretensregelung für verfassungswidrig. Die CDU-Fraktion wolle das Gesetz für alle Mitglieder der Landesregierung sofort ändern. Das gehe unter gar keinen Umständen. Die Begriffe "Rückwirkungsverbot" und "Vertrauensschutz" seien bereits genannt worden. Er wolle hinzufügen, daß ein Anspruch, der quasi vor seiner Einlösung stehe, auch die Rechtsqualität einer Anwartschaft habe.

Die Inkrafttretensregelung, die der Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN vorsehe, würde dagegen keine Probleme hinsichtlich der Frage auslösen, ob sie als verfassungsrechtlich einwandfrei und verfassungsrechtlich einwandfrei zustande gekommen von der Landesregierung ausgefertigt werden könnte. Für den Fall, daß der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion beschlossen werden würde, könnte ihn die Landesregierung vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Inkrafttretensregelung wegen Verfassungswidrigkeit nicht ausfertigen.

Reinhard Grätz (SPD) äußert bezüglich der zitierten Darlegungen von Frau Nacken, es sei allgemein bekannt, daß vor einer ersten Lesung in den Fraktionen nicht detaillierte Absprachen getroffen würden; dann würden sich die anschließenden Beratungen in den Ausschüssen als Farce erweisen. Vielmehr werde eine allgemeine Linie vorgegeben, und er gehe davon aus, daß Frau Nacken zu jenem Zeitpunkt nicht habe wissen können, daß man im Grundsatz zu einer viel weitergehenden Regelung finden würde als die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene.

Bei jeder der Regelungen stelle sich, wenn man sich intensiver damit befasse, stets die Frage der Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Ansprüchen und Gruppen. Die Frage sei schlußendlich aber nicht zu lösen; man müsse gewisse Schnitte machen, die nach der einen oder anderen Seite ungerecht erschienen. Eine andere Möglichkeit gebe es nicht. Im Grunde existierten vier Gruppen von Ministern und ehemaligen Ministern. Wenn sich diese Frage stelle und rechtlich positiv beantwortet würde, könnte es für Abgeordnete gefährlich werden.

Er halte es nicht für gut, daß in eine solche Diskussion Begriffe wie "goldener Handschlag" eingebracht würden, weil das die Gefahr in sich berge, daß man Menschen beschädige, die es nicht verdient hätten, wie er überhaupt der Meinung sei, daß der Gesetzentwurf der CDU weniger von dem Gesichtspunkt getragen werde, eine in Teilen antiquierte Lösung durch eine zeitgemäße abzulösen, sondern von vornherein eine Personalisierung im Auge habe. Eine solche Personalisierung - insbesondere auf zwei Namen bezogen, die immer wieder genannt würden - halte er für fatal. Statt dessen müsse man die Sache im Grundsatz mit dem rechtlich gegebenen Spielraum lösen. Auf keinen Fall dürfe man solche Diskussionen auf Einzelpersonen beziehen.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) greift den Begriff "Vertrauensschutz" auf und legt dar, nach allgemeiner Rechtsauffassung könne jemand Vertrauensschutz, der zweifellos ein hohes Rechtsgut darstelle, nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn er für sich, für seine Lebensexistenz im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage und den Fortbestand der Rechtslage eine Entscheidung treffe. Nun werde niemand sagen, daß er seine Entscheidung, Minister in Nordrhein-Westfalen zu werden, im Hinblick auf die späteren Versorgungsansprüche getroffen habe. Damit sei die Frage des Vertrauensschutzes insgesamt sehr brüchig.

Auch das Rückwirkungsverbot gelte nicht unbedingt. Das Bundesverfassungsgericht habe zahlreiche Entscheidungen zur Frage des Fortbestandes eines Rentenanspruchs gefällt. Danach sei der Anspruch als solcher verfassungsrechtlich geschützt, nicht aber unbedingt die Höhe dessen, was man nachher zu erhalten habe. Im Rentensystem hätten Rentner immer wieder Beschränkungen erdulden müssen. Vor diesem Hintergrund könne es nicht sein, daß Versorgungsansprüche eines Ministers hinsichtlich ihrer Höhe keinen Veränderungen unterliegen dürften.

Erst kürzlich habe sich die Landesregierung gefallen lassen müssen, daß sie der Verfassungsgerichtshof bezüglich ihrer Auffassung von Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit sehr deutlich korrigiert habe. Von daher bitte er die Landesregierung, sich sehr genau zu fragen, ob das, was sie zur Verfassungsmäßigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit des Gesetzesentwurfs der CDU-Fraktion vorgetragen habe, einer gründlichen Prüfung standhalte.

Werner Jostmeier (CDU) führt aus, er habe den Eindruck, als seien die Koalitionsfraktionen dankbar dafür, daß die Staatskanzlei die Begriffe "Vertrauensschutz" und "Rückwirkungsverbot" ausgegraben habe. Nun griffen sie danach wie nach einem Rettungsring, um ihren Änderungsantrag zu verteidigen. Ihm dagegen scheine es sehr zweifelhaft, Vertrauensschutz ins Feld zu führen, wenn noch kein Rechtsanspruch entstanden sei.

Das Signal, das in der Öffentlichkeit wahrgenommen werde, sei folgendes: Der Justizminister, der nur neun Tage am Kabinetttisch gesessen habe, erhalte ein Übergangsgeld von 130.000 DM. Der Parteivorsitzende der SPD, der in der vergangenen Woche das Handtuch geworfen habe, sei knapp ein halbes Jahr Bundesfinanzminister gewesen und erhalte seines Wissens 103.000 DM. - Nun hätte man gemeinsam die Chance, Korrekturen vorzunehmen. Statt dessen sollten für die amtierenden Minister die Luxuspensionen beibehalten werden. Besonders schlimm dabei sei - und das werde er in seinem Wahlkreis auch artikulieren -, daß die GRÜNEN wieder einmal umgefallen seien und sich von der SPD über den Tisch ziehen ließen.

Edgar Moron (SPD) bringt zum Ausdruck, er teile nicht die Auffassung von Herrn Dr. Klose, sei aber dankbar, daß er wenigstens den Versuch gemacht habe, ein wenig Rationalität und Sachlichkeit in die Diskussion hineinzubringen und von dem Persönlichen wegzukommen; denn man könne schon den Eindruck gewinnen, als wolle die CDU gerade die GRÜNEN-Minister vorführen. Damit erhalte ihre Initiative einen Beigeschmack, eine Tendenz, die er für unparlamentarisch halte und die insgesamt schaden werde.

Man habe des öfteren Diskussionen über die Entschädigung von Abgeordneten geführt und sich dann immer wieder ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt gesehen, die man gemeinsam zurückgewiesen habe. Was die CDU-Fraktion hier betreibe, sei aus einseitiger parteitaktischer Sicht das Verlassen einer bisher gemeinsam getragenen Position. Damit gehe sie einen gefährlichen Weg. Sie schüre völlig bedenkenlos Emotionen und Vorurteile, die sie später wieder einholen. Damit würden Leuten Worte auf die Zunge gelegt, die sie nachher nur zu wiederholen brauchten: was das für ein Selbstbedienungsladen sei, was die Politik, die Parteien, die Fraktionen und die Minister für ein übler Haufen seien. Er halte die von der CDU-Fraktion entfachte Diskussion für sehr gefährlich, was das demokratische Selbstverständnis angehe.

Für alle Minister, die in den letzten Jahrzehnten ihr Amt übernommen hätten, gelte ein vom Landtag beschlossenes Gesetz. Alle Minister hätten bis heute auf der Grundlage eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes ihre Arbeit aufgenommen. Es sei das gute Recht und vor sich selbst und seiner Familie sogar die Pflicht auch eines Ministers, daß er, der einen gefährlichen beruflichen Weg gehe, sich vorher überlege, wie die Sache für ihn persönlich ausgehe, wenn ein solches Amt, wie es geschehen könne, sehr schnell zu Ende sei. Man lebe vom Wechsel im Parlament und in den Ministerien. Niemand wisse, ob er nach fünf Jahren wieder Abgeordneter oder Minister werden könne.

Er, Moron, halte es für eine Legende, wenn gesagt werde, niemanden interessiere, ob er als Abgeordneter eine Altersversorgung habe oder nicht, und frage, warum in diesem Parlament so wenige Selbständige vertreten seien: weil bekannt sei, daß die Altersversorgung für Abgeordnete für bestimmte Berufsgruppen ausgesprochen unattraktiv sei.

Er wiederhole: Das, was die CDU-Fraktion hier veranstalte, sei gefährlich und werde alle nachher wieder einholen. Als die Minister ihr Amt angetreten hätten, hätten sie auf ein Gesetz bauen können, das ihre Altersversorgung regele. Und nun solle man zwei Monate, bevor Minister einen Pensionsanspruch erhielten, dies ändern. Das sei rechtspolitisch vielleicht möglich, aber er halte das vom Gefühl her, von dem her, was jemand von einem Gesetzgeber erwarten könne, für unter aller Kritik.

Daß die CDU gerade die GRÜNEN herausgriffen hätten und sie an den Pranger zu stellen versuchten, sei parteitaktisch vielleicht gefällig, werde der CDU aber nicht nützen. Das sei für das gesamte Parlament eher eine Belastung als eine Beförderung.

StS Frohn (StK) räumt ein, daß er sich zu Anfang der Diskussion verkürzt geäußert habe, und möchte deshalb etwas umfangreicher Stellung nehmen: Die Frage echter oder unechter Rückwirkung und des Eingreifens in die Höhe habe Herr Dr. Klose zutreffend beschrieben. Es sei bekannt, mit welchen verfassungsrechtlichen Risiken solche Eingriffe verbunden seien.

Hinsichtlich der Inkrafttretensregelung sei man sich darüber einig, daß eine Differenzierung vorgenommen werden müsse. Und wenn eine Differenzierung zumindest bei denjenigen, die länger als drei Jahre zehn Monate und einen Tag Minister seien, von Verfassungs wegen erfolgen müsse, stelle sich die Frage der Differenzierung in der Gruppe darunter noch einmal in einer besonderen Weise. Das könne man so beantworten, wie er annehme, daß Herr Dr. Klose es beantworten wolle, nämlich in der Linie des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion.

Man würde sich dann wieder juristisch treffen, wenn man sich frage, was hinsichtlich der beiden vorgeschlagenen Regelungen sei, nämlich derjenigen, die die Vorschriften auf die erstrecke, die weniger als drei Jahre und zehn Monate im Amt seien, und derjenigen, die sage, die Vorschriften würden nicht anwendbar für die gemacht, die im Amt seien. Dann stelle sich die Frage, welche der beiden vorgeschlagenen Regelungen ein höheres verfassungsrechtliches Risiko habe und ob das Risiko wegen des politischen Willens beschreibbar sein solle oder nicht. Und da argumentiere er: Er halte eine solche differenzierende Regelung für mit einem höheren juristischen Risiko versehen als den Vorschlag, einen klaren Schnitt zu machen und zu sagen: Alle, die im Amt seien, würden hinsichtlich ihrer Versorgungsfrage nach der geltenden Rechtslage behandelt; denn bei der Frage, welches an der Stelle das schützenswerte Vertrauen sei, komme es nicht darauf an, was der einzelne quasi individualisiert äußere, sondern welches Vertrauen ein Durchschnittsbeobachter bei einer objektiven Betrachtung haben dürfe.

Anmerken wolle er noch, daß der aus dem Amt geschiedene Justizminister mit seinem Rücktritt auf alle ihm zustehenden Ansprüche verzichtet habe. Im übrigen beschäftige sich der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nicht mit der Frage des Übergangsgeldes, und Versorgungsansprüche entstünden erst, wenn ein Minister drei Jahre und zehn Monate im Amt sei. Das Übergangsgeld stehe mit der Frage, welchen Versorgungsanspruch ein Minister erwerbe, in keinem Zusammenhang, ebensowenig wie die Frage, inwieweit der Zuverdienst ausgeschiedener Politiker aus Aufsichtsrats Tätigkeit eine Anrechnung auf die Amtsbezüge nach sich ziehe; insofern gebe es bekanntlich auch aktuelle Fälle.

Lothar Hegemann (CDU) gibt dem Vorsitzenden recht, was den Begriff "Sonderregelung" angehe. Aber nicht zu verkennen sei, daß es in Nordrhein-Westfalen eine Regelung gebe, die sich von der Höhe her völlig von anderen Bundesländern und vom Bund abhebe.

Er gebe dem Vorsitzenden auch insoweit recht, als die SPD nie geäußert habe, daß man Frau Höhn und Herrn Vesper von der geltenden Rechtslage ausnehmen werde. Wohl aber habe sie der CDU stets zu erkennen gegeben, daß bezüglich dessen, was die CDU in ihrem Gesetzentwurf aufgreife, Handlungsbedarf bestehe und daß sie so früh Vorschläge unterbreiten werde, daß für die beiden Minister kein Automatismus entstehe. Daraus habe er fälschlicherweise den Schluß gezogen - und diesen falschen Schluß habe jeder daraus ziehen müssen; insofern sei das von der SPD durchaus "tricky" gewesen -, daß die SPD eine gesetzliche Regelung beabsichtige, die für die beiden Minister greife. Daß sie es nun nicht tue, sei formal nicht zu beanstanden, aber dennoch müsse er sagen, daß man so im Ausschuß miteinander nicht umgehen könne.

Er wolle nicht auf Rechtsfragen, wohl aber auf Fragen der Moral eingehen und daran erinnern, wie oft die Politik in die Altersversorgung der Arbeitnehmer eingegriffen habe. Für die Beamten sei vielfach dann nicht nachvollzogen worden, was die Politik den bei BfA und LVA Versicherten aufs Auge gedrückt habe. Als er in die Lehre gekommen sei, habe ein Rentner keinen Krankenkassenbeitrag zu zahlen brauchen, sei die Rentenversicherung brutto-lohnbezogen gewesen. Das alles sei geändert worden, und das sei auch richtig gewesen. Deshalb sei es auch richtig, daß man bei der Ministerversorgung eingreife und die zum Teil abenteuerlichen Regelungen, die es dort gebe, ändere.

Daß ein Minister, der gleichzeitig Abgeordneter sei, in vier Jahren acht Dienstjahre erwirtschaftete, spreche jeder Gerechtigkeit Hohn. Wenn Frau Höhn für eine Kürzung der Ministerbezüge eintrete, dann dürfe sie das nicht nur auf Parteitagen der GRÜNEN erklären, sondern dann müßten auch die GRÜNEN dazu stehen, wenn es hier im Parlament zur Sache gehe. Er wisse, daß die GRÜNEN so dächten, wie Frau Höhn es vor Jahren getan habe. Sie hätten aber nicht den Mut - vor allem weil es um Geld gehe -, ihre wahre Gesinnung in Gesetzesform zu kleiden.

Er halte es für schlimm, daß Herr Moron Ministergesetz und Abgeordnetengesetz in einen Topf werfe. Die Ministerregelungen hätten mit den Abgeordnetenregelungen nichts, aber auch gar nichts zu tun. Er würde nie behaupten, daß die Ministerbezüge oder die Übergangsgelder zu hoch seien. Aber die Höhe der Pensionen und die Regelungen hinsichtlich der Anwartschaft seien in dieser Republik einmalig. Wenn man das erkannt habe, müsse man es sofort ändern, außer bei denen, die einen Rechtsanspruch hätten. Die sechs Minister, die Frau Hieronymi genannt habe, hätten noch keinen Rechtsanspruch. Es könne noch so viel über Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot lamentiert werden: Er halte es für unmoralisch, weil bei allen Arbeitnehmern in Deutschland Einschnitte in deren Altersversorgungssysteme vorgenommen worden seien. Aber er sage nicht, daß Abgeordnete oder Minister zu gut bezahlt seien; denn man wisse ja, was in der Wirtschaft an Jahresgehältern und Übergangsgeldern gezahlt werde.

Für eine Doppelmoral halte er es, wenn von seiten der SPD-Fraktion argumentiert werde, das Gesetz sei während der CDU-Regierung entstanden; denn 33 Jahre hätten sich SPD-Minister in dem System sehr wohl gefühlt.

Christiane Bainski (GRÜNE) entgegnet, weil ihr Vorredner so viel von Moral gesprochen habe: Sie halte es für merkwürdig, wenn Herr Hegemann sage, es sei quasi vereinbart worden, daß für die beiden GRÜNEN-Minister etwas nicht gelte. Es gehe um ein Kabinett, dem acht Ministerinnen und Minister angehörten, darunter zwei der GRÜNEN. Bei der Frage der Differenzierung könne es also nicht um die beiden GRÜNEN-Minister und den Rest gehen, sondern nur um die beiden GRÜNEN-Minister, eingebettet im Gesamtkontext. Für sie sei es eine Frage der Moral, alle gleich zu behandeln und die GRÜNEN-Minister nicht gesondert vorführen zu wollen in bezug auf etwas, was in sich auch noch fraglich sei.

Man trete für juristisch einwandfreie Regelungen ein, die nicht angreifbar seien und die kein juristisches Risiko in sich bärten. Man trete für weitergehende Regelungen ein, als die CDU-Fraktion sie je vorgeschlagen habe. Man bereite damit den Boden für weitere Ergebnisse, die die Kommission in etwa einem Jahr vorschlagen werde. Die CDU argumentiere, die GRÜNEN verrieten ihre Prinzipien. Würden die GRÜNEN darauf bestehen, etwas juristisch Fragwürdiges auf den Weg zu bringen, weil es politisch mehr ihren Wünschen entspräche, hieße es nachher, die unberechenbaren GRÜNEN hätten etwas juristisch Unsauberes durchgesetzt. Vor diesem Hintergrund frage sie allen Ernstes, wem man es in dieser Situation noch recht machen könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe sich gemeinsam für den juristisch sauberen und risikofreien Weg entschieden, für einen Weg, der bei fairem Umgang miteinander auch

von der Opposition zumindest als vertretbar und akzeptabel bezeichnet werden müsse, deren Argumentation sie im übrigen als scheinheilig empfinde; denn wenn es etwa um Diäten-erhöhungen für Abgeordnete gehe, verhalte sich die CDU ganz anders. Die Art und Weise, wie die CDU heute in diesem Zusammenhang auftrete, mache ihre Zielsetzung deutlich. Sie, Bainski, mache sich jedenfalls keine Sorgen, daß die GRÜNEN die Anwürfe nicht überstünden.

Ruth Hieronymi (CDU) macht darauf aufmerksam, daß die CDU-Fraktion in dieser Legislaturperiode bereits einen Antrag zum Übergangsgeld gestellt habe, den die Koalitionsfraktionen abgelehnt hätten. In dem heute vorgelegten Änderungsantrag sei der Vorschlag endlich übernommen worden. Das halte sie für einen Fortschritt.

Herr Frohn habe zu erklären versucht, daß es einen Unterschied zwischen Übergangsgeld und Altersversorgung gebe und daß die CDU hier etwas durcheinanderwerfe. Das treffe keinesfalls zu; einen Antrag zum Übergangsgeld habe man, wie gesagt, bereits zu Beginn der Legislaturperiode eingebracht.

StS Frohn (StK) stellt klar, Herr Jostmeier habe zwischen Übergangsgeld und Altersversorgung keinen Unterschied gemacht, und darauf habe er hingewiesen.

Ruth Hieronymi (CDU) entgegnet, auch das habe Herr Frohn nicht verstanden. Herr Jostmeier habe auf das Übergangsgeld abgehoben, weil der Landtag die Regelung zum Übergangsgeld bisher auch noch nicht geändert habe. Erst wenn darüber entschieden worden sei, könne die Frage des Übergangsgeldes als abgehakt gelten.

An Abgeordneten Moron gerichtet, stellt Frau Hieronymi fest, über die gemeinsam getragenen politischen Positionen sei sie gern bereit mit ihm zu diskutieren. Die CDU-Fraktion stehe zu dem, was sie vor fünf Jahren gesagt habe und was sie vor drei Jahren gesagt habe. Auch die GRÜNEN müßten sich anrechnen lassen, was sie gesagt hätten, und wenn die SPD-Fraktion die GRÜNEN heute verteidige, müsse auch sie es sich anrechnen lassen. GRÜNE und CDU hätten in den hier zur Rede stehenden Problemen bislang an einem Strang gezogen. Darauf berufe sich die CDU heute. Es sei keinesfalls so, als wolle die CDU den GRÜNEN irgend etwas vorwerfen. Sie empfehle die Lektüre der Protokolle über die Plenarsitzungen, in denen es um dieses Thema gegangen sei.

Herr Dr. Klose habe, was den Vertrauensschutz angehe, zu Recht gefragt: "Vertrauensschutz wofür?" Sie nehme Frau Höhn nicht als Person, sondern nur als Beispiel, um die Erwartung in Vertrauensschutz zu konkretisieren. Am 11. Juni 1998 habe Frau Höhn die Reduzierung des Eingangssatzes verlangt und gesagt, er sei mit 43 % des Amtsgehaltes zu hoch. Außerdem - so habe sie weiter ausgeführt - sei es unsinnig, daß bei der Pensionsberechnung Dienstjahre berücksichtigt würden, die mit dem Ministeramt nichts zu tun hätten. - Vertrauensschutz in eine Sache, die eine Betroffene ausdrücklich als "unsinnig" definiere, könne sie, Hieronymi, sich beim besten Willen nicht vorstellen.

Herr Moron habe ausgeführt, die Inkraftsetzungsregelung im CDU-Gesetzentwurf sei rechtspolitisch möglich, aber politisch gefährlich. Sie, Hieronymi, halte es für politisch viel gefährlicher, so gewagte Konstruktionen vorzunehmen, wie die Koalitionsfraktionen dies täten, Konstruktionen, denen man kritische Worte der Betroffenen gegenüberstellen könne. Diese Worte und die Inkraftsetzungsregelung, die die Koalitionsfraktionen vorschlugen, untergrüben jede politische Glaubwürdigkeit.

Dr. Helmut Linssen (CDU) erinnert daran, daß der Gesetzentwurf seiner Fraktion eine längere Vorgeschichte habe. Er habe noch mit dem verstorbenen Kollegen Matthiesen manche Diskussion darüber geführt. Ihm sei daher auch bekannt, daß die Frage des Inkrafttretens auf SPD-Seite stets als ein Problem angesehen worden sei, wobei er sich nicht daran erinnere, daß juristische Bedenken dabei jemals eine Rolle gespielt hätten, jedenfalls nicht in bezug auf die Gruppe, die eine Anwartschaft, aber noch keinen Rechtsanspruch habe.

Er gebe der SPD-Fraktion recht, daß man Namen in dieser Diskussion weglassen sollte; es gehe einfach nur um diejenigen, die eine Anwartschaft hätten. Er sei überzeugt, daß nicht nur die CDU-Fraktion der Auffassung sei, daß es in dem geltenden Gesetz Hinweise auf das Beamtenrecht gebe, die man so nicht tolerieren könne. Pensionen könnten durch Anrechnung von Studienzeiten "aufgepöppelt" werden, was einfach nicht zu vertreten sei. Deshalb sollte man auch auf Hinweise wie den verzichten, daß das alles einen wieder einholen werde. Natürlich habe man schon bei Einbringung des Gesetzentwurfs gewußt, daß so etwas immer auch im Zusammenhang mit Abgeordnetenansprüchen gesehen werde. Trotzdem müsse man sich der Frage zu nähern versuchen.

Die Koalitionsfraktionen argumentierten heute, man könne keine Änderungen in bezug auf die Inkrafttretensregelung vornehmen, weil der Gesetzentwurf ansonsten juristisch nicht wasserdicht wäre. Wie Herr Kollege Klose könne auch er sich nicht vorstellen, daß ein Minister bei Amtsantritt daran gedacht habe, daß er nun über die 35 % hinaus auch noch seine Studienjahre angerechnet bekomme.

Er frage, ob es denn nicht möglich sei, für diejenigen, die eine Anwartschaft hätten, eine Regelung zu finden. Nur so komme man aus der Diskussion heraus. Die Argumentation, das sei verfassungsrechtlich nicht möglich, halte er in diesem Zusammenhang für nicht stichhaltig; denn es müsse gefragt werden, wer dagegen klagen sollte, ob das die Ministerinnen und Minister, auf die es zutrefte, sein sollten. Er sei überzeugt, daß sie es nicht täten. Wahrscheinlich wären sie sogar mit einer entsprechenden Regelung einverstanden. Auf jeden Fall müsse verhindert werden, daß man wieder sehenden Auges in eine Diskussion gerate, in der man von von Arnim bis Steuerzahlerbund zu Recht alle möglichen Interventionen bekomme, was dem Ansehen der Politik nun wirklich nicht gut tue. Deshalb frage er, ob es nicht möglich sei, über diesen Punkt noch einmal nachzudenken.

Reinhard Grätz (SPD) stellt klar, Studienjahre würden nicht angerechnet; so weit sei selbst die CDU 1965 nicht gegangen. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Ausbildungszeiten, zum Beispiel als Referendar, dagegen würden in der Tat angerechnet.

Herr Dr. Linssen habe es noch einmal bestätigt: Auch in den Äußerungen von Herrn Matthiesen sei stets zum Ausdruck gekommen, daß die SPD-Fraktion in der Terminfrage eine andere Meinung habe. Man sei damals noch in der laufenden Beratung gewesen und habe deshalb nicht mitteilen können, in welcher Weise man die Terminfrage differenziert zur CDU-Fraktion sehe.

Es sei auch auf die Diskussion um das Übergangsgeld hingewiesen worden. Damals habe auch eine Personalisierung stattgefunden - es sei um Herrn Müntefering gegangen -, und das halte er für schädlich. Man müsse entsprechende Diskussionen von der Sache her führen.

Er gebe Herrn Hegemann recht, daß die geltenden Regelungen ungewöhnlich gut seien; das werde durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nunmehr geändert. Im übrigen empfehle er der CDU-Fraktion, einmal zu recherchieren, was ihre Parteifreunde 1965 dazu gebracht habe, eine so großzügige Regelung auf den Weg zu bringen. Es sei Aufgabe der Opposition, offenkundig antiquierte Regelungen zur Diskussion zu stellen. Das sei aber erst geschehen, als sich die CDU-Fraktion durch Personalisierung davon eine politische Chance erhofft habe.

Auch Herr Jostmeier habe Personalisierungen nicht unterlassen können. Aber er habe "alte Hüte" angesprochen: Herr Rauball habe verzichtet, unabhängig davon, daß man die rechtlichen Voraussetzungen dafür mit dem vorgelegten Änderungsantrag schaffe. Aber auch die Schilderung von Vorgängen wie den im Zusammenhang mit Herrn Lafontaine brächten in der Diskussion nicht weiter. Wenn Herr Lafontaine nach 14 Jahren als Ministerpräsident zurückgetreten wäre, hätte er wahrscheinlich einen sehr viel höheren Anspruch auf Übergangsgeld gehabt als jetzt nach kurzer Amtszeit als Bundesminister. Er, Grätz, sei der festen Überzeugung, daß solche Personalisierungen den Parteien letztlich schaden, auch wenn die Opposition möglicherweise kurzfristig einen publizistischen Erfolg habe.

Der Ausschuß stimmt den Nrn. 1.1 bis 1.6 sowie 2 des in der Anlage beigefügten Änderungsantrags von SPD und GRÜNEN zum Gesetzentwurf der CDU Drucksache 12/3112 einstimmig zu.

Nr. 1.7 nimmt er mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an.

Dem Gesetzentwurf der CDU Drucksache 12/3112 stimmt der Ausschuß unter Berücksichtigung der zuvor mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgenommenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU zu.

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Hauptausschuß

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

"Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes"
(Drucksache 12/3112)

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt (Änderungen fett):

"Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident monatlich in Höhe von 2.300 DM, die übrigen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 1.300 DM,"

2. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

- c) Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

“(3) Das Ruhegehalt beträgt einunddreißigeinhalb vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um zweieinhalb vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Amtsjahr.

(4) Der Anspruch auf das Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das sechzigste Lebensjahr oder bei einer insgesamt mindestens achtjährigen Amtszeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet oder für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt.”

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. In § 16 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

“(6) Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus einer privaten Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet. § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.”

5. § 17 wird aufgehoben.

6. § 19 wird aufgehoben.

7. In § 20 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, dem folgender neuer Absatz 2 angefügt wird:

“(2) Für die am ... 1999 (Einsetzen des Inkrafttretenszeitpunktes des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes) amtierenden Mitglieder und für die zu diesem Zeitpunkt ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene findet § 11 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Einsetzen der Fundstelle und des Veröffentlichungsdatums des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes) geltenden Fassung Anwendung. Für die am.... 1999 (Einsetzen des Inkrafttretenszeitpunktes des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes) ehemaligen Mitglieder der Landesregierung findet § 16 Abs. 6 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.”

2. Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs werden wie folgt gefaßt:

"Artikel 2

Schlußbestimmungen

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 dieses Gesetzes neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

A. Allgemeines:

Die Bezahlung und insbesondere die Versorgung von Regierungsmitgliedern ist schon seit langem Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Handlungsbedarf ist gegeben. Die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelungen nehmen für die Zukunft weitergehendere Änderungen im Bereich der Ministerbezüge und -versorgung vor, als sie im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 12/3112) vorgesehen sind.

Der Änderungsantrag sieht einen Versorgungsanspruch erst nach einer fünfjährigen Amtszeit vor, und zwar in der verringerten Höhe von 31,5 % des Amtsgehalts. Zudem soll das Ruhegehalt bei weniger als acht Amtsjahren generell erst ab dem 60. Lebensjahr gewährt werden, bei acht- und mehrjähriger Amtszeit ab dem 55. Lebensjahr. Für die im Amt befindlichen sowie für ehemalige Mitglieder der Landesregierung soll es aus Gründen des Bestands- und des Vertrauensschutzes bei den bisherigen Regelungen bleiben. Deshalb sollen die vorgeschlagenen Neuregelungen

im Bereich der Versorgung nur für künftig zu berufende Kabinettsmitglieder gelten.

Uneingeschränkt und ab sofort sollen dagegen die Festschreibung der Aufwandsentschädigung sowie die volle Anrechnung aller Einkünfte aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf das Übergangsgeld für künftig ausscheidende Regierungsmitglieder in Kraft gesetzt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Ministerpräsidenten und die übrigen Mitglieder der Landesregierung soll künftig in festen Beträgen gewährt werden und nicht mehr -wie bisher- in Höhe eines bestimmten v.H.-Satzes des Amtsgehalts. Diese Lösung schafft zum einen größere Transparenz, zum anderen erhöht sich die Aufwandsentschädigung nicht mehr automatisch bei Amtsehaltsanpassungen. Die vorgesehenen festen Beträge liegen unter den derzeit gewährten Aufwandsentschädigungen (2.651,35 DM für den Ministerpräsidenten, 1.325,68 DM für die übrigen Mitglieder der Landesregierung).

2. zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 2 stellt klar, dass auf das Übergangsgeld verzichtet werden kann.

3. zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11)

Die Änderungen dienen dem Zweck, künftige Versorgungsansprüche der Mitglieder der Landesregierung deutlich zu reduzieren. Zum einen soll ein Versorgungsanspruch erst nach einer Amtszeit von insgesamt fünf, statt bislang vier Jahren entstehen (Absatz 1). Die Änderung des Absatzes 2 entspricht dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drs. 12/3112 -: Beamtendienstezeiten werden nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet.

Der Sockelbetrag des Ruhegehalts von bislang 35 v.H. des Amtsgehalts nach vier Jahren wird auf 31,5 v.H. nach fünf Jahren deut-

lich reduziert. In Anlehnung an die Regelungen im Bund und im Freistaat Bayern soll der Steigerungssatz für jedes weitere Jahr Amtszeit allerdings 2,5 v.H. betragen; die Doppelanrechnung der anspruchsbegründenden Zeit von bisher vier Jahren entfällt (Absatz 3).

Die Altersgrenze für die Zahlung des Ruhegehalts wird grundsätzlich auf das 60. Lebensjahr angehoben. Lediglich bei einer Amtszeit von insgesamt mindestens acht Jahren soll das Ruhegehalt bereits ab dem 55. Lebensjahr ausgezahlt werden (Absatz 4). Absatz 6 ist entbehrlich und kann daher aufgehoben werden.

4. zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 Abs. 6)

Durch die Gewährung von Übergangsgeld soll der Wiedereinstieg ehemaliger Kabinettsmitglieder in das frühere Berufsleben oder eine berufliche Neuorientierung erleichtert und finanziell abgedeckt werden. Sobald ehemalige Mitglieder der Landesregierung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, erscheint es sachgerecht, dass das dabei erzielte Einkommen auf das Übergangsgeld angerechnet wird. Bisher ist in § 16 Abs. 6 ausdrücklich geregelt, dass privates Erwerbseinkommen insoweit auf das Übergangsgeld angerechnet wird, als das Einkommen zusammen mit dem Übergangsgeld den Betrag der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt. Die Anrechnung von Einkommen aus dem öffentlichen Dienst ergibt sich derzeit aus der Verweisung des § 9 Abs. 2 auf die Regelungen des Beamtenversorgungsrechts. Die Neuregelung bewirkt, dass alle Einkünfte zu einer Verminderung oder gegebenenfalls sogar zu einem völligen Wegfall des Übergangsgeldes führen.

5. zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17)

Die Regelung ist entbehrlich. Die Streichung erfolgt zur Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz.

6. zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 19)

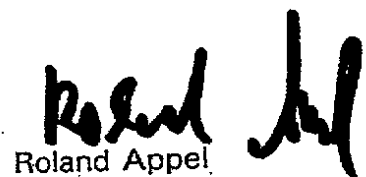
Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist ent-

behrlich, zumal nachgeordnete Behörden oder Stellen nicht mit der Ausführung des Landesministergesetzes befaßt sind.

7. zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 20)

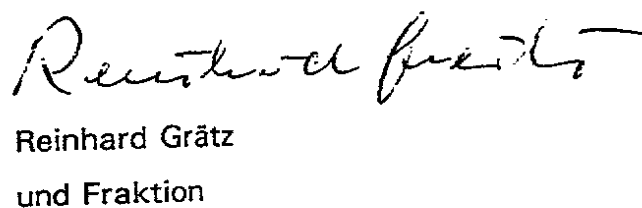
Es handelt sich um Übergangsvorschriften, die für die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit geboten sind. Zum einen wird sichergestellt, dass die Regelungen über die Absenkung des Anfangs-Ruhegehaltssatzes sowie über die Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung des Ruhegehalts auf die im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung sowie die ehemaligen Regierungsmitglieder keine Anwendung finden. Zum anderen wird bestimmt, dass die in § 16 Abs. 6 neu geregelte unmittelbare Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf das Übergangsgeld nur für künftig ausscheidende Regierungsmitglieder gilt; der Anspruch ehemaliger Mitglieder auf Übergangsgeld bleibt dagegen bestehen. Eine sinngemäße statt einer uneingeschränkten Anwendung des § 16 Abs. 6 a.F. kommt nur deshalb in Betracht, weil die Zitate der dort angeführten Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes aufgrund der Änderungen durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) nicht mehr zutreffen. Maßgeblicher Stichtag ist jeweils das Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (Artikel 3).

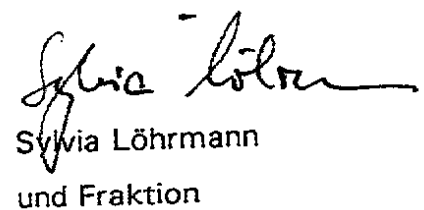

Prof. Dr. Manfred Dammeyer


Roland Appel


Edgar Moron


Christiane Bainski


Reinhard Grätz
und Fraktion


Sylvia Löhrmann
und Fraktion